

**6. Jahresbericht
der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit**

Hiermit erstatte ich der Bürgerschaft (Landtag) und dem Präsidenten des Senats über das Ergebnis der Tätigkeit im Jahr 2011 den 6. Jahresbericht zum 31. März 2012 (§ 12 Absatz 3 Bremer Informationsfreiheitsgesetz – BremIFG). Redaktionsschluss für die Beiträge war der 31. Dezember 2011.

Dr. Imke Sommer

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Inhaltsverzeichnis

1.	Zeit für Transparenz	3
1.1	Der richtige Zeitpunkt	3
1.2	Zeitgemäße Transparenz in Bremen?	3
2.	Informationsfreiheit Bremen	5
2.1	Informationszugang zur Liste von Spendern und Sponsoren der Gesundheit Nord gGmbH	5
2.2	Einsicht in Akten eines abgeschlossenen Verfahrens des Petitionsausschusses der Bremischen Bürgerschaft	5
2.3	Antrag auf Durchführung einer Messung zur Strahlenbelastung durch WLAN in einer Schule	6
2.4	Anfragen zu Gebühren und Auslagen für Auskünfte nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz	6
3.	Entwicklung der Informationsfreiheit in Deutschland	6
3.1	Gesetzgeberische Aktivitäten in den Bundesländern	6
4.	Aktuelle Rechtsprechung zur Informationsfreiheit	7
5.	IFK und AKIF in Bremen	7
6.	Fortbildungsveranstaltung zum Bremer Informationsfreiheitsgesetz	8
7.	Die aktuellen Entschließungen der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland	8
7.1	Informationsfreiheit – Lücken schließen!	8
7.2	Geplantes europäisches Nanoproduktregister – Transparenz für Bürgerinnen und Bürger!	9
7.3	Informationsfreiheit ins Grundgesetz und in die Landesverfassungen	9
8.	Die Bremer Empfehlung zu Open Government Data – Ein elektronischer Weg zu besserem Informationszugang und mehr Transparenz in der öffentlichen Verwaltung	10
9.	Bericht des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit	12

1. Zeit für Transparenz

Transparenz stand im Berichtsjahr 2011 hoch im Kurs. Häufiger als zuvor ging es darum, die Öffentlichkeit über Sachverhalte aufzuklären, die die politische Meinungsbildung bestimmten. Der Bundestagspräsident setzte sich dafür ein, dass politische Entscheidungen offen im Parlament diskutiert und entschieden werden, statt sie dem Regierungshandeln zu unterwerfen, das im Vorbereitungsstadium von Entscheidungen vor Transparenz weitgehend „geschützt“ ist. Auf einer Internetseite wurde der Plagiatsgehalt der Doktorarbeiten öffentlicher Amtsträgerinnen und Amtsträger ermittelt, in Hamburg wurde ein Entwurf für ein Transparenzgesetz diskutiert und der Bundespräsident versprach Transparenz über Sachverhalte, die mit seiner Person in Verbindung stehen und in der Öffentlichkeit diskutiert werden.

Dieses steigende Gewicht, das der Transparenz im öffentlichen Bereich beigemessen wird, gibt Anlass zur Hoffnung für die Informationsfreiheit. Zeit für Transparenz ist es insbesondere in den Bundesländern, in denen es bislang noch keine Informationsfreiheitsgesetze gibt. Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten des Bundes und der Länder hat deshalb auf ihrer Sitzung am 23. Mai 2011 in Bremen gefordert, die Lücken auf der Landkarte der Informationsfreiheit zu schließen, und auch in den Ländern Bayern, Hessen, Niedersachsen und Sachsen gesetzliche Regelungen für einen Anspruch der Menschen auf Zugang zu behördlichen Informationen zu schaffen. Die jetzige Situation führt zu absurden Ergebnissen. So bestehen gegenüber den Jobcentern mit gemeinsamer Trägerschaft durch Bundesagentur für Arbeit und Kommune auch in den vier Ländern ohne Informationsfreiheitsgesetze Informationszugangsansprüche nach dem Bundesgesetz. Dagegen haben die Menschen gegenüber den Jobcentern der Optionskommunen in ausschließlich kommunaler Trägerschaft in diesen Ländern keinen Anspruch auf Informationszugang.

Die Erfahrungen hier in Bremen und in den anderen Ländern mit Informationsfreiheitsgesetzen zeigen aber, dass die Verabschiedung dieser Gesetze allein nicht ausreicht. Informationsfreiheitsgesetze sind notwendige, aber noch nicht hinreichende Bedingungen für die Herstellung von Transparenz im öffentlichen Bereich, weil Transparenz nichts Statisches ist, sondern immer wieder neu hergestellt werden muss.

1.1 Der richtige Zeitpunkt

Bei der Betrachtung der Einzelfälle, die in Tätigkeitsberichten von Informationsfreiheitsbeauftragten in Bremen und anderswo aufgelistet werden, fällt auf, dass ein sehr wichtiger Aspekt der Transparenz häufig nicht beachtet wird: Die zeitliche Dimension der Informationsfreiheit. Nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz sind die Informationen den Antragstellerinnen und Antragstellern unverzüglich, spätestens jedoch nach einem Monat zugänglich zu machen. Nur für Informationen, die so umfangreich und komplex sind, dass die Einmonatsfrist nicht eingehalten werden kann, gilt eine Zweimonatsfrist. Im 4. Jahresbericht des Berichtsjahres 2009 haben wir einen Fall geschildert, in dem der Antragsteller ein in der Verwaltung bekanntes Gutachten benötigte, um sich in die politische Debatte im Vorfeld einer Entscheidung einschalten zu können. In diesen Fällen hat das Hinauszögern des Informationszugangs bis zu einem Zeitpunkt nach einer solchen Entscheidung dieselbe Wirkung wie die Ablehnung des Informationszuganges. Anders als es aus den Stellungnahmen der Verwaltungen in diesen Fällen gelegentlich herausklingt, sind die Fristvorschriften der Informationsfreiheitsgesetze deshalb keine unwichtigen Anhängsel der Informationsfreiheit, deren Verletzung als unerheblicher Formalfehler anzusehen ist. Weil es ein Verfallsdatum für die demokratische Nutzbarkeit von Informationen über öffentliche Sachverhalte gibt, bedeuten Verstöße gegen Fristvorschriften in vielen Fällen sogar die Verletzung des Kerngehaltes der Informationsfreiheit.

1.2 Zeitgemäße Transparenz in Bremen?

Das Berichtsjahr ist in Bremen vor allem durch die Verabschiedung der Novelle des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes geprägt, die im März 2011 in Kraft getreten ist. Sie hat bundesweit einige Resonanz erfahren.

In seinem Gutachten „Informationsfreiheitsgesetz und Schutz von Betriebsgeheimnissen und Geschäftsgeheimnissen“ begrüßt es Prof. Dr. Kloepfer, dass sich der bremische Gesetzgeber bei der Novellierung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes im Berichtsjahr vom absoluten Schutz von Betriebsgeheimnissen und Ge-

schäftsgeheimnissen abwendete und stattdessen einen Abwägungsvorbehalt einfügte. Auch zu Betriebsgeheimnissen oder Geschäftsgeheimnissen darf nun nicht mehr nur dann Zugang gewährt werden, wenn der oder die Betroffene in den Informationszugang eingewilligt hat, sondern auch dann, wenn das Informationsinteresse der antragstellenden Person die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen überwiegt. Problematisch erscheint dabei nach Auffassung von Prof. Dr. Kloepfer, dass auf das Informationsinteresse der antragstellenden Person abgestellt wird und nicht generell das abstrakte öffentliche Interesse an der Preisgabe der jeweiligen Information als Maßstab dient. Das Zugangsinteresse der Antragstellenden könne aber üblicherweise nur relativ schwer gewichtet werden, sodass es auch im Hinblick einer sachgerechten Abwägung interessengerechter erscheine, auf das öffentliche Interesse abzustellen. Es ist sinnvoll, dieses Argument zu überprüfen und in die nächsten Diskussionen über Änderungen des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes einzubeziehen.

Die im Berliner Informationsfreiheitsgesetz und im Bremer Informationsfreiheitsgesetz aufgenommenen Regelungen zum Informationszugang zu Verträgen über die öffentliche Grundversorgung werden von Prof. Dr. Kloepfer ausdrücklich „als ideales Experimentierfeld für mögliche Innovationen“ gelobt.

Auch der in Hamburg diskutierte Entwurf eines Transparenzgesetzes Hamburg, das Gegenstand einer Volksinitiative war und nun der Hamburgischen Bürgerschaft vorliegt, enthält ein ganz wichtiges Element des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes. Der Gesetzentwurf sieht ebenfalls die Einrichtung eines zentralen elektronischen Informationsregisters vor, in das die zu veröffentlichenden Informationen eingestellt werden müssen. Der hamburgische Gesetzentwurf erstreckt die Veröffentlichungspflicht noch auf deutlich mehr Dokumentenarten als dies im Bremer Informationsfreiheitsgesetz der Fall ist. Auch in Bremen sollte in den nächsten Diskussionen über Änderungen des Informationsfreiheitsgesetzes über die Ausweitung der Informationspflichten nachgedacht werden.

Leider ist in Bremen schon bei den jetzt bestehenden Veröffentlichungspflichten ein Nachlassen der Verwaltung zu erkennen. Aus den Stellungnahmen des Senats zu den Jahresberichten ist zu entnehmen, dass sich am 9. Juli 2008 1 520 Dokumente und am 4. August 2009 2 583 Dokumente im zentralen elektronischen Informationsregister befanden. Das bedeutete eine Steigerung von circa 1 000 Dokumenten in einem Jahr. Am 19. Januar 2012 umfasste das zentrale Informationsregister 4 193 Dokumente. Das Register wuchs damit um 1 610 Dokumente in 29 Monaten, also circa 55 Dokumente monatlich. Allein der Umstand, dass auch beschlossene Senatsvorlagen im Regelfall im Informationsregister veröffentlicht werden sollen und Senatsitzungen in der Regel eine hohe zweistellige Zahl an Tagesordnungspunkten aufweisen, zeigt, dass dieser Zuwachs deutlich zu gering ist. Hier muss die bremische Verwaltung noch viel besser werden. Das Zeitalter der Transparenz im öffentlichen Bereich in Bremen ist zwar angebrochen, vom goldenen Abschnitt dieses Zeitalters sind wir aber noch weit entfernt.

Dr. Imke Sommer

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen

2. Informationsfreiheit Bremen

2.1 Informationszugang zur Liste von Spendern und Sponsoren der Gesundheit Nord gGmbH

Ein Bürger teilte uns mit, dass er erfolglos einen Antrag auf Informationszugang bei der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales gestellt hatte. Hintergrund seines Antrags war der Bericht des Senats an die Stadtbürgerschaft über die Annahme und Verwendung von Beträgen aus Sponsoring, Werbung, Spenden und Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben der Freien Hansestadt Bremen (Mitteilung des Senats vom 22. März 2011, Drucksache 17/707 S), in dem veröffentlicht wurde, welche bremischen Stellen Mittel aus Sponsoring, Werbung, Spenden und Schenkungen erhalten haben und von wem die Mittel zur Verfügung gestellt wurden. In dem Bericht nicht enthalten ist eine detaillierte Übersicht über die an die Gesundheit Nord gGmbH geflossenen Spenden. Der Bürger stellte deshalb bei der zuständigen Senatorin einen Antrag auf Zugang zu diesen Informationen. Ihm wurde daraufhin mitgeteilt, dass eine summarische Spendenliste ohne explizite Nennung der Spendernamen veröffentlicht werde. Eine detaillierte Veröffentlichung der Spenderinnen und Spender sei für die Zukunft angestrebt, könne zurzeit aber noch nicht erfolgen, da hinsichtlich der in der Vergangenheit erfolgten Spenden keine Zustimmung von den Spenderinnen und Spendern zur Veröffentlichung ihrer Namen eingeholt worden sei. Wir teilten der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales daraufhin mit, dass nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz im Falle eines Informationsantrages, durch den Belange Dritter betroffen sind, ein Drittbeteiligungsverfahren auch im Nachhinein durchgeführt werden muss. Im Rahmen dieses Verfahrens gibt die Behörde dem Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der Frist eines Monats. Willigen die Betroffenen in die Informationsgewährung ein, erhält die antragstellende Person die begehrten Auskünfte. Anderenfalls muss durch die Behörde eine Interessenabwägung vorgenommen werden. Dabei ist zu prüfen, ob das Informationsinteresse der antragstellenden Person das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt. Im elektronischen Informationsregister werden geeignete Informationen ohne Angaben von personenbezogenen Daten sowie Betriebsgeheimnissen und Geschäftsgeheimnissen veröffentlicht. Nachdem im vorliegenden Fall das Drittbeteiligungsverfahren durchgeführt worden war, stimmte ein Großteil der Spenderinnen und Spender einer Herausgabe der Information zu. Hinsichtlich der übrigen Betroffenen ist im Rahmen einer Abwägung zu entscheiden.

2.2 Einsicht in Akten eines abgeschlossenen Verfahrens des Petitionsausschusses der Bremischen Bürgerschaft

Im Berichtsjahr erhielten wir eine Anfrage, ob das Bremer Informationsfreiheitsgesetz einen Anspruch auf Zugang zu den Akten abgeschlossener Petitionsverfahren der Bremischen Bürgerschaft gewährt. Im letzten Tätigkeitsbericht (vergleiche 5. Jahresbericht, Ziffer 2.1) legten wir dar, dass grundsätzlich kein Zugangsanspruch zu den Unterlagen der parlamentarischen Ausschüsse und somit auch nicht zum Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft besteht, denn das Bremer Informationsfreiheitsgesetz bezieht diese Gremien nicht in seinen Anwendungsbereich mit ein. Das Gesetz gilt vielmehr für die Behörden des Landes, der Gemeinden und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen. Für sonstige Organe und Einrichtungen des Landes gilt das Bremer Informationsfreiheitsgesetz, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Der Petitionsausschuss nimmt keine öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben wahr und ist auch keine Behörde, sondern ein Teil des Parlaments, das Verfassungsaufgaben erfüllt. Vor diesem Hintergrund tauchte die Frage auf, ob hingegen die bloße Aufbewahrung von Akten abgeschlossener Petitionsverfahren eine reine Verwaltungstätigkeit und nicht parlamentarische Aufgabe sei, und somit vom Anwendungsbereich des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes erfasst werde. Nach unserer Auffassung unterfällt jedoch auch diese Aufgabe dem parlamentarischen Bereich, da sie einen Bestandteil des Petitionsverfahrens darstellt. Für dieses Ergebnis spricht auch eine Regelung des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft, wonach die Beratungen des Petitionsausschusses in der Regel nicht öffentlich sind.

2.3 Antrag auf Durchführung einer Messung zur Strahlenbelastung durch WLAN in einer Schule

Beim Einsatz eines drahtlosen lokalen Netzwerkes (WLAN), das häufig für mobile Internetzugänge genutzt wird, tritt eine messbare Strahlenbelastung auf, die einige Bürgerinnen und Bürger verunsichert. Der Bayerische Landtag empfahl Schulen, weitestgehend auf WLAN-Verbindungen zu verzichten. Ein besorgter Petent wandte sich an uns und wollte wissen, ob er auf Grundlage des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes in einer Bremer Schule die Durchführung einer Messung der Strahlenbelastung durch WLAN verlangen könne. Wir teilten dem Petenten mit, dass das Bremer Informationsfreiheitsgesetz nur einen Anspruch zu vorhandenen amtlichen Informationen gewährt. Informationen, die erst noch beschafft werden müssen, wie im vorliegenden Fall die Messergebnisse, fallen nicht darunter, sodass das Bremer Informationsfreiheitsgesetz hier nicht einschlägig war.

2.4 Anfragen zu Gebühren und Auslagen für Auskünfte nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz

Von Zeit zu Zeit werden wir von Bürgerinnen und Bürgern gefragt, welche Kosten auf sie zukommen können, wenn sie einen Antrag auf Informationszugang nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz stellen. Dazu ist zunächst zu sagen, dass die Bereitstellung von Informationen nicht an im Voraus zu zahlende Gebühren gebunden sein darf. Die Gebühren und Auslagen richten sich nach dem Kostenverzeichnis, das der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz anhängt. Wird der Antrag auf Informationszugang abgelehnt, dürfen keine Gebühren erhoben werden. Ebenso ist beispielsweise die Gewährung des Zugangs zu Informationen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz durch mündliche oder einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei geringfügigem Aufwand bis zu dreißig Minuten gebührenfrei. Auch für Einsichtnahmen in Informationen, die im elektronischen Informationsregister veröffentlicht werden müssen, werden keine Gebühren erhoben. Umfasst der Verwaltungsaufwand für die Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft eine halbe bis drei Stunden, können der antragstellenden Person Gebühren zwischen zehn und hundertfünfzig Euro in Rechnung gestellt werden. Bei außergewöhnlich hohem Aufwand von mehr als acht Stunden können bis zu fünfhundert Euro fällig werden. Auch wenn keine Gebühren anfallen, können Auslagen, zum Beispiel für Fotokopien verlangt werden. Bis zu zehn Fotokopien sind kostenfrei; geht die Anzahl darüber hinaus, werden zehn Cent pro Kopie berechnet.

3. Entwicklung der Informationsfreiheit in Deutschland

3.1 Gesetzgeberische Aktivitäten in den Bundesländern

Im Jahr 2011 fanden in den Bundesländern einige positive Neuerungen hinsichtlich des Zugangs zu amtlichen Informationen statt. So wurde zwar die in Berlin ursprünglich geplante Einführung einer verpflichtenden Kennzeichnung im Bereich der Lebensmittelkontrolle mit Hilfe eines Smiley-Systems aufgrund rechtlicher Bedenken gestoppt, allerdings findet nun eine Veröffentlichung der Kontrollergebnisse im Internet statt. Zudem werden in Berlin öffentliche Stellen verpflichtet, alle Verträge zur Teilprivatisierung der Wasserbetriebe offenzulegen, nachdem im Februar 2011 der Volksentscheid zur Abstimmung über den Gesetzentwurf zur Offenlegung der Teilprivatisierungsverträge der Berliner Wasserverträge erfolgreich war. Des Weiteren wurde der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit verpflichtet, sämtliche offenzulegende Dokumente auf dem Eingangsportale seiner Website zugänglich zu machen. Auch in Bremen wurde eine neue Vorschrift zur Offenlegung von Verträgen über die Daseinsvorsorge geschaffen. Anders als in Berlin gibt es aber keine Pflicht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, entsprechende Informationen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Stattdessen werden sämtliche Behörden verpflichtet, geeignete Dokumente in das zentrale elektronische Informationsregister auf www.bremen.de einzustellen. Diese Verpflichtung wurde in das Bremer Informationsfreiheitsgesetz aufgenommen, nachdem sie zuvor in einer Verordnung geregelt war. Als weitere wichtige Neuerung im Bremer Informationsfreiheitsgesetz ist die Abwägungserfordernis beim Vorliegen von Betriebsgeheimnissen und Geschäftsgeheimnissen zu nennen. Nachdem zuvor beim Vorliegen der genannten Geheimnisse der Informationszugang zu

versagen war, muss nun Zugang zu den entsprechenden Dokumenten gewährt werden, wenn das Informationsinteresse der antragstellenden Person die schutzwürdigen Belange der Antragstellerin oder des Antragstellers überwiegt. Auch in Mecklenburg-Vorpommern erfolgte eine Überarbeitung des Informationsfreiheitsgesetzes. Novellierungen sind zudem in Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein geplant. Beide Länder verfolgen das Ziel, ihr Informationsfreiheitsgesetz mit dem Umweltinformationsgesetz zusammenzufassen. In Brandenburg, dem Land mit dem bundesweit ältesten Informationsfreiheitsgesetz, ist eine Novellierung bisher ausgeblieben.

Auch in einigen Ländern, die nicht Mitglied der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland sind, hat sich etwas getan. So soll in Rheinland-Pfalz der Landesbeauftragte für den Datenschutz die Funktion des Ombudsmanns für den Bereich der Informationsfreiheit bekommen. In Baden-Württemberg sind Verhandlungen zur Verabschiedung eines Informationsfreiheitsgesetzes im Gange. In Thüringen wurde von der Landtagsfraktion DIE LINKE der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Informationsfreiheit vorgelegt, der umfangreiche Änderungsvorschläge zum aktuellen Gesetz enthält.

Aktivitäten auf Bundesebene

Auf Bundesebene zeichnet sich – entgegen den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag der Bundesregierung – eine stärkere Zusammenfassung des Verbraucherinformationsgesetzes, des Umweltinformationsgesetzes und des Informationsfreiheitsgesetzes nicht ab. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation wurde am 28. Oktober 2011 in erster Lesung vom Bundestag beraten und an den zuständigen Ausschuss überwiesen. Die Landesbeauftragten für Informationsfreiheit hatten zuvor zu einem Referentenentwurf Stellung genommen. Im Gegensatz zum ersten Gesetzentwurf wurde in der aktuellen Entwurfsfassung auf die Einrichtung einer oder eines Informationsfreiheitsbeauftragten für den Bereich des Verbraucherinformationsgesetzes verzichtet, nachdem der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit auf den mit der Aufgabenerweiterung verbundenen Mehrbedarf an Personal hingewiesen hatte.

4. Aktuelle Rechtsprechung zur Informationsfreiheit

Im aktuellen Berichtsjahr ergingen einige interessante gerichtliche Entscheidungen zur Informationsfreiheit. In den folgenden Fällen hielten Gerichte den Informationszugang verhindernde Verwaltungsentscheidungen für rechtsfehlerhaft: So hob das Verwaltungsgericht Karlsruhe in seinem Urteil vom 5. August 2011 die ablehnende Entscheidung einer Behörde hinsichtlich der Herausgabe der dienstlichen Telefondurchwahl einer Behördenmitarbeiterin auf und verpflichtete die Beklagte, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Als Begründung führte das Gericht das Fehlen einer Ermessensentscheidung an. Das Verwaltungsgericht Köln verpflichtete mit dem Urteil vom 7. April 2011 die zuständige Behörde, den Antrag eines Landwirts auf Gewährung von Einsicht in die Akten einer Grundstücksveräußerung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Nach Überzeugung des Gerichts war – im Gegensatz zur Ansicht der Behörde – die beantragte Akteneinsicht nicht geeignet, fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr zu beeinträchtigen. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Stuttgart (Urteil vom 17. Mai 2011) steht der Einstufung einer Information als amtlich, und damit grundsätzlich der Informationsfreiheit zugänglich, nicht entgegen, dass diese der Behörde im Rahmen eines fiskalischen Hilfsgeschäfts zugegangen ist. Zudem schlossen die Regelungen des Vergaberechts einen Anspruch auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz nicht aus. Im Berichtsjahr gab es daneben Entscheidungen, die den Informationszugang ablehnende Entscheidungen bestätigten: Das Verwaltungsgericht Neustadt lehnte einen Zugang zu Informationen über einen Polizeieinsatz unter Hinweis darauf ab, dass repressive Polizeitätigkeit kein Verwaltungshandeln sei und somit das Informationsfreiheitsgesetz keine Anwendung finde. In seinem Beschluss vom 24. August 2011 hielt das Oberverwaltungsgericht Bremen es für fraglich, ob Wahlvorstände funktional Verwaltungstätigkeit ausüben und die von ihnen angefertigten Wahlniederschriften dem Informationsfreiheitsgesetz unterliegen.

5. IFK und AKIF in Bremen

In der ersten Hälfte des Berichtsjahres tagten in Bremen die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland (IFK) und der Arbeitskreis Informati-

onsfreiheit der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten (AKIF). Die Veranstaltungen, die halbjährlich wechselweise am Dienort der Mitglieder stattfinden, dienen dem Erfahrungsaustausch und der Zusammenarbeit in Fragen der Informationsfreiheit. Der AKIF, ein Arbeitskreis auf Referentenebene, tagte am 30. und 31. März 2011 und die Konferenz, auf der die Informationsfreiheitsbeauftragten der Länder und des Bundes vertreten sind, fand anschließend am 23. Mai 2011 statt. Bremen berichtete im Rahmen der Veranstaltungen zu den Erfahrungen mit dem elektronischen Informationsregister und zur Bremer Empfehlung zu Open Government Data (siehe Ziffer 8 dieses Berichts). Open Government Data hat das Ziel, Transparenz zu schaffen, indem Informationen der öffentlichen Verwaltung elektronisch bereitgestellt werden. Neben der Beratung einer Vielzahl von weiteren aktuellen Tagesordnungspunkten wurden zwei Entschlüsse zu den Themen „Geplantes europäisches Nanoproduktregister – Transparenz für Bürgerinnen und Bürger!“ und „Informationsfreiheit – Lücken schließen!“ verabschiedet, die unter Ziffer 7 dieses Berichts abgedruckt sind.

6. Fortbildungsveranstaltung zum Bremer Informationsfreiheitsgesetz

Im Mai des Berichtsjahres führte die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit im Ausbildungs- und Fortbildungszentrum der Freien Hansestadt Bremen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung eine Fortbildungsveranstaltung zum Bremer Informationsfreiheitsgesetz durch. Ziel der Veranstaltung war, den Beschäftigten eine Handreichung zu geben, um Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz in der Praxis leichter bearbeiten zu können. Die Veranstaltung ist auf großes Interesse gestoßen. Eine interessante Frage, die dabei auftrat, ist, ob und in welchem Umfang Informationen, die eine antragstellende Person nach dem Informationsfreiheitsgesetz erhalten hat, weiterverwendet werden dürfen. Zwar gibt es ein Informationsweiterverwendungsgesetz, dies regelt aber gerade nicht – wie der Titel vermuten lässt – den Umgang mit erlangten Informationen, sondern statuiert vielmehr einen Gleichbehandlungsanspruch und legt eine Frist fest, innerhalb derer über Anfragen auf Weiterverwendung von Informationen von der zuständigen Stelle zu entscheiden ist. Wir vertreten daher die Auffassung, dass sich die Weiterverwendung von Informationen nach den allgemeinen Vorschriften wie beispielsweise dem Bundesdatenschutzgesetz, Urhebergesetz und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb richtet. Sofern keines der Gesetze einschlägig ist, ist die Weiterverwendung der Information nicht beschränkt, eine wirtschaftliche Nutzung kann aber unter Umständen kostenpflichtig sein. Eine Verpflichtung der Verwaltung, Antragstellerinnen und Antragsteller auf eventuell bestehende Weiterverwendungsbeschränkungen hinzuweisen, kennt das Gesetz nicht. Gleichwohl empfiehlt es sich, Antragstellerinnen und Antragsteller über bestehende Beschränkungen zu informieren.

7. Die aktuellen Entschlüsse der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland

7.1 Informationsfreiheit – Lücken schließen!

(Entschluß der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten vom 23. Mai 2011)

Der Gedanke der Transparenz staatlichen Handelns ist beim Bund und den meisten Ländern seit einigen Jahren angekommen, wie die Informationsfreiheitsgesetze von Brandenburg (1998), der meisten anderen Länder und auch das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (2005) zeigen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten die Absicht der neuen Landesregierung von Baden-Württemberg, auch dort ein Informationsfreiheitsgesetz auf den Weg zu bringen. Dabei sollte allerdings, wie in Rheinland-Pfalz vorgesehen, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz die Aufgabe der oder des Beauftragten für die Informationsfreiheit übertragen werden. Diese unabhängige Funktion eines oder einer Informationsfreiheitsbeauftragten fehlt gegenwärtig auch noch in Thüringen. Bayern, Hessen, Niedersachsen und Sachsen lehnen dagegen beharrlich jede gesetzliche Regelung für einen Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf Zugang zu behördlichen Informationen ab.

Dies führt zu absurden Ergebnissen: So haben die Bürgerinnen und Bürger gegenüber den Jobcentern mit gemeinsamer Trägerschaft durch Bundesagentur für Ar-

beit und Kommune auch in den vier Ländern ohne Informationsfreiheitsgesetz einen Anspruch auf der Grundlage des Bundesgesetzes. Dagegen besteht gegenüber den Jobcentern der Optionskommunen in ausschließlich kommunaler Trägerschaft in diesen Ländern kein Anspruch auf Informationszugang.

Unbefriedigend ist auch, dass die Bürgerinnen und Bürger bei Ersuchen auf Zugang zu Verbraucherinformationen und Umweltinformationen nicht durchgängig die gesetzlich garantierte Möglichkeit haben, sich an die Informationsfreiheitsbeauftragten zu wenden. Eine Ombudsfunktion ist zwar in den meisten Informationsfreiheitsgesetzen vorgesehen, fehlt aber für Umweltinformationen und Verbraucherinformationen auf Bundesebene und in vielen Ländern.

Deshalb appelliert die Konferenz an die Gesetzgeber in Bund und Ländern, diese Regelungsdefizite zu beseitigen und „flächendeckend“ allgemeine Regelungen für den Informationszugang zu schaffen und die Ombudsfunktionen der Informationsfreiheitsbeauftragten für Verbraucherinformationen, Umweltinformationen und sonstige Informationen in Bund und Ländern gesetzlich zu regeln.

7.2 Geplantes europäisches Nanoproduktregister – Transparenz für Bürgerinnen und Bürger!

(Entschließung der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten vom 23. Mai 2011)

Neue Technologien rufen bei Bürgerinnen und Bürgern nicht nur positive Reaktionen hervor, sondern stoßen häufig auf Skepsis oder lösen Ängste aus. Grund hierfür ist nicht selten eine unzureichende Informationslage bis hin zur Zurückhaltung von Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Wer das Potenzial neuer Technologien ausschöpfen möchte, muss mit offenen Karten spielen. Das bedeutet, dass nicht nur Vorteile, sondern auch Risiken offengelegt werden müssen, um einen demokratischen Diskurs und jedem Menschen eine informierte Willensbildung zu ermöglichen.

Ein aktuelles Beispiel ist der Einsatz von Nanotechnologie: Dabei geht es um künstlich hergestellte winzige Partikel (Nanomaterial), die heute schon in Baustoffen, Textilien sowie Kosmetika und zukünftig immer mehr in verbrauchernahen Produkten wie etwa Lebensmitteln eingesetzt werden. Nanotechnologie soll Produkte zum Beispiel robuster machen. In einem Bericht aus dem Jahre 2009 (nano.DE-Report 2009) geht das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung davon aus, dass nanotechnologisches Know-how in den Bereichen Gesundheit, Informationstechnik und Kommunikationstechnik sowie Energietechnik und Umwelttechnik immensen Einfluss auf die Wertschöpfung nehmen wird. Ein Weltmarktvolumen von 15 Prozent der globalen Güterproduktion wird prophezeit.

Wenigen ist dies bekannt, denn es besteht derzeit keine Pflicht, Produkte, die Nanomaterial enthalten, zu kennzeichnen. Erst 2013 wird eine solche Pflicht für Kosmetika bestehen. Für Lebensmittel wird die Kennzeichnungspflicht noch diskutiert. Zugleich – stellt die Nano-Kommission der Bundesregierung in ihrem Aktionsplan Nanotechnologie 2015 fest – fehlen vielfach grundlegende Kenntnisse über die Risiken bei der Exposition mit Nanomaterialien.

Die Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland fordern die Bundesregierung auf, sich bei den Diskussionen und Verhandlungen auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass Bürgerinnen und Bürgern ein direkter Zugang zu Informationen über Nanotechnologie in Produkten ermöglicht wird. Deshalb ist es notwendig, dass auch Bürgerinnen und Bürger Zugang, insbesondere zu dem auf europäischer Ebene diskutierten Nanoproduktregister, erhalten. Beim Einsatz neuer Technologien muss verstärkt auf Aufklärung, Transparenz und Einbindung der Menschen gesetzt werden.

7.3 Informationsfreiheit ins Grundgesetz und in die Landesverfassungen

(Entschließung der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten vom 28. November 2011)

Demokratie und Rechtsstaat können sich nur dort wirklich entfalten, wo auch die Entscheidungsgrundlagen staatlichen Handelns offen gelegt werden. Bund und Länder müssen ihre Bemühungen weiter verstärken, für mehr Transparenz staatlichen Handelns zu sorgen. Eine verfassungsrechtliche Verankerung der Informationsfreiheit ist geboten.

Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland tritt dafür ein, den Anspruch auf freien Zugang zu amtlichen Informationen in das Grundgesetz und die Landesverfassungen – soweit noch nicht geschehen – aufzunehmen. Staatliche Stellen müssen die ihnen vorliegenden Informationen grundsätzlich öffentlich zugänglich machen.

8. Die Bremer Empfehlung zu Open Government Data

– Ein elektronischer Weg zu besserem Informationszugang und mehr Transparenz in der öffentlichen Verwaltung

Viele Regierungen und Verwaltungen weltweit haben in jüngster Zeit „Open Government“ zu einem Leitbild ihrer Informationstechnik (IT)-Strategien erklärt.

Open Government meint allgemein die elektronische Unterstützung der Transparenz staatlichen Handelns und von Beteiligungsangeboten, insbesondere über das Internet. Voraussetzung dafür sind eine übergreifende technische Vernetzung und Open Government Data.

Open Government Data bedeutet, durch elektronisch bereitgestellte Informationen der öffentlichen Verwaltung Transparenz zu schaffen. Diese Öffnung der Verwaltung nach außen stärkt die Demokratie, weil sie die politische Beteiligung der Menschen befördert. Auch kann auf diese Weise ein größeres Verständnis für Entscheidungsprozesse in der öffentlichen Verwaltung erreicht werden. Daneben werden durch Open Government Data zielgruppenspezifische Informationsangebote und Dienstleistungsangebote der Verwaltung an Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen ermöglicht.

In der Freien Hansestadt Bremen sind bereits 2006 durch die Verabschiedung des Informationsfreiheitsgesetzes wichtige Weichen für die Verwirklichung von Open Government Data gestellt worden: Erstmals wurde in Deutschland eine weitreichende Pflicht zur aktiven Veröffentlichung von Verwaltungsdokumenten festgeschrieben und die Einrichtung eines Informationsregisters geregelt. In der praktischen Erfahrung und einer 2009 durchgeführten wissenschaftlichen Evaluation zufolge hat sich dieser Ansatz als erfolgreich erwiesen. Vor diesem Hintergrund sprechen sich die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner dafür aus, bei der Entwicklung von Open Government Data folgendes zu berücksichtigen:

1. Bestehende Informationsfreiheitsgesetze nutzen und ausbauen

Für den beabsichtigten Informationszugang der Öffentlichkeit muss ein Rechtsrahmen geschaffen, aber nicht neu erfunden werden. Vielmehr sollte an die existierenden Informationsfreiheitsgesetze auf Bundes und Länderebene angeknüpft werden. Wie in Bremen sollten dabei proaktive Veröffentlichungspflichten für bestimmte Dokumente eingeführt beziehungsweise ausgebaut werden. Statt auf englische Begriffe sollte dabei in der Kommunikation zu den Bürgerinnen und Bürgern auf die eingeführten deutschen Bezeichnungen wie Informationszugang und Verwaltungstransparenz gesetzt werden.

2. Organisatorische Veränderungsschritte für den Kulturwandel in der Verwaltung entwickeln

„Open Data“ wird zumeist in Form von Prinzipien wie zum Beispiel Vollständigkeit und Lizenzfreiheit definiert. Diese auch in den Informationsfreiheitsgesetzen formulierten Ziele können nicht in jedem Einzelfall vollständig verwirklicht werden. Sie müssen in der Verwaltungswirklichkeit mit verschiedenen Rechten wie dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung abgewogen werden. Die Informationsfreiheitsgesetze bieten einen guten Ausgangspunkt für die notwendigen Organisationsregelungen und Verfahrensregelungen. So grenzen sie die Ablehnungsgründe ein und formulieren die Anforderung, Informationen soweit wie möglich zur Verfügung zu stellen, und dafür beispielsweise Teile von Dokumenten (auch elektronisch) zu „schwärzen“.

Wichtig ist es aber, die für informationsfreiheitsfreundliche Entscheidungen erforderlichen Verfahren und Strukturen auch tatsächlich zu schaffen. Eine mit relevanten Inhalten gefüllte Open Data Plattform ist eine große technische und organisatorische Herausforderung. Sie zu etablieren erfordert einen verwaltungsübergreifenden Organisationsentwicklungsprozess und einen kulturellen Wandel in den Verwaltungen, die seit Erlass der Informationsfreiheitsgesetze einem Paradigmen-

wechsel unterliegen: Der Informationszugang wurde von der Ausnahme zur Regel. Zu seiner Durchsetzung sollten auch Anreizsysteme und Kontrollfunktionen entwickelt werden.

3. Nutzungsfreundliche Erschließung voranstellen

Es reicht nicht, den Zugang zu Informationen der Verwaltung rechtlich vorzuschreiben und diese dann von den einzelnen Behörden in der Form bereitstellen zu lassen, wie sie heute dort vorliegen. Linklisten oder Listen mit den Namen von Dokumenten oder Dateien erfüllen nicht die Erwartungen der Nutzerinnen und Nutzer. Dokumente und Dateien müssen mit Metadaten versehen und nutzergerecht erschlossen werden. Dies darf auch nicht auf die Ebene einzelner Behörden beschränkt bleiben, die ein Interessent erst ausfindig machen muss, sondern muss abgestimmt und über eine zentrale Suche für ganze Gebietskörperschaften (Stadt, Regierungsbezirk, Bundesland) erfolgen. Die Erfahrungen beim Aufbau des zentralen Informationsfreiheitsregisters in Bremen haben gezeigt, dass die Bezeichnungen der Verwaltung („Kraftfahrzeuge“) nicht immer den Suchbegriffen der Nutzerinnen und Nutzer („Autos“) entsprechen. Eine nutzerfreundliche Erschließung und effektive Suche ist eine permanente Herausforderung, an der kontinuierlich gearbeitet werden muss.

Alle Register (Suche und Ergebnisanzeige) und Dokumente müssen barrierefrei sein, das heißt für alle und damit auch für Menschen mit Behinderungen ohne Einschränkungen nutzbar sein. Dies ist bei den heute üblichen pdf Dokumenten beispielsweise zumeist nicht der Fall. Die Landesbehindertenbeauftragten müssen in die Entwicklungsprozesse einbezogen werden und die Ergebnisse kontrollieren können.

4. Technische Standardisierung als Voraussetzungen für eine breite Umsetzung sicherstellen

Die Erschließung der Dokumente durch Schlagworte erfordert erheblichen Aufwand. Da diese Arbeiten ebenso für die internen Dokumentenmanagementsysteme erforderlich sind, sollte für die externe Bereitstellung von Informationen kein eigener Prozess aufgesetzt werden. Stattdessen sollten die ohnehin erforderlichen Erschließungsarbeiten die Anforderungen der externen Informationsbereitstellung von vornherein berücksichtigen. Durch eine verwaltungsübergreifende Standardisierung (zum Beispiel auf Basis von XDOMEA oder anderer offener Formate) könnte der erforderliche Aufwand reduziert werden.

5. Differenzierte Kostenregelungen schaffen

Die Open Data Bewegung fordert eine grundsätzlich unentgeltliche und lizenzfreie Bereitstellung von Informationen für die Weiterverwendung, die dann ebenfalls unentgeltlich und lizenzfrei erfolgen soll. Dabei wird argumentiert, dass die Produktion der Informationen durch die Verwaltung bereits aus Steuermitteln finanziert worden seien, die von den Bürgerinnen und Bürgern aufgebracht worden sind. Dies ist grundsätzlich richtig, auch wenn die Finanzierung auch aus Gebühren erfolgt, die zweckgebunden sind und nur von bestimmten Gruppen der Bevölkerung entrichtet werden. Bei der Lösung dieser Problematik, die Strategien zur Verringerung der digitalen Teilung der Gesellschaft im Auge haben sollte, sollten die unterschiedlichen Erwartungen kommerzieller und privater Nutzerinnen und Nutzer berücksichtigt werden. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Lizenzbedingungen für die kommerzielle und private Nutzung.

6. Maschinenlesbarkeit realistisch umsetzen

Das für die Open Data Bewegung zentrale Prinzip der maschinenunterstützten Weiterverarbeitung ist wichtig für die Verwirklichung neuer Partizipationsmöglichkeiten und Kooperationsmöglichkeiten. Die Umsetzung dieser Forderung ist für Dokumente, die jetzt erstellt werden, deutlich leichter als für Altdaten. Die Erwartung, dass auch sie in jedem Format bereitgestellt werden können, übersteigt die in den Verwaltungen vorhandenen technischen Möglichkeiten. In Bremen wird die Senatorin für Finanzen deshalb mit den Informationsfreiheitsbeauftragten der bremischen Behörden klären, wie die Anforderung der Maschinenlesbarkeit möglich ist und ohne Zusatzaufwand realisiert werden kann.

7. Standardisierte Regelungen für lizenzfreie Veröffentlichungen verwenden

In der aktuellen Diskussion wird häufig fälschlich davon ausgegangen, dass die Verwaltungen nicht nur über Nutzungsrechte, sondern auch über uneingeschränkte

Verwertungsrechte der bei ihnen vorhandenen Informationen verfügen. So können zum Beispiel in Gutachten oder Broschüren Fotos enthalten sein, deren Nutzung von den Rechteinhaberinnen und Rechteinhabern nur für den internen Gebrauch freigegeben worden sind. Eine Veröffentlichung wäre dann nur mit ihrer Zustimmung und in der Regel mit zusätzlichen Lizenzgebühren möglich. Dazu müssen künftig standardisierte Vertragsregelungen verwendet werden, die lizenzfreie Veröffentlichungen ermöglichen.

8. Zentrale Plattformen dezentral speisen

Für den Aufbau einer föderalen Open Government Data Plattform verfügen Bund, Länder und Kommunen bisher kaum über Erfahrungen mit einer systematischen proaktiven Informationsbereitstellung und daher auch nicht über die erforderlichen Standards, Abläufe und Zuständigkeiten. Diese können schon aus rechtlichen Gründen auch nicht einheitlich vorgeschrieben werden. Daher sollten alle Akteure ihre bestehenden Ansätze und Lösungen einbringen und gemeinsam festlegen, was technisch und inhaltlich zwingend einheitlich sein muss und wo Gestaltungsfreiheit besteht.

Bei der Konzeption des im Bremer Informationsfreiheitsgesetz vorgeschriebenen zentralen Informationsregisters wurde statt einer zentralen Redaktion ein „föderales“ Modell entwickelt und umgesetzt. Diese Vorgehensweise verbindet die dezentrale Bereitstellung von Inhalten mit einer standardisierten Meldung von Metadaten an das zentrale Register. Dieser Ansatz hat sich bewährt und sollte bei einer Kooperation von Bund, Ländern und Kommunen zur Realisierung einer Open Data Plattform übernommen werden. Die Qualität sollte dabei von Anfang an hoch sein. Es sollten nicht zunächst nur Link-Listen und erst später Metadaten bereitgestellt werden. Sinnvoll könnte es auch sein, eine Reihenfolge in der Umsetzung von Themenbereichen wie Umwelt, Verkehr, Soziales zu vereinbaren und/oder unterschiedliche Verwaltungsebenen zeitlich gestaffelt einzubeziehen.

9. Eine neue Infrastruktur planen

Der Aufbau einer integrierten nutzungsfreundlichen und mit relevanten Inhalten gefüllten Informationszugangsplattform von Bund und Ländern ist kein Projekt, das mit dem Zeitpunkt der Freigabe abgeschlossen ist. In Bremen ist der Prozess auch nach drei Jahren bei Weitem noch nicht abgeschlossen. Dementsprechend sollte die Entwicklung einer angestrebten Open Data Plattform von vornherein nicht nur als temporäres Projekt, sondern als Aufbau einer neuen Infrastruktur geplant werden, die kooperativ zu betreiben und zu finanzieren ist. Die aktive Einbeziehung des Bundesbeauftragten und der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit an der Konzeption und Begleitung ist im Interesse der Verbesserung des Informationszuganges und der Steigerung der Transparenz in der öffentlichen Verwaltung unverzichtbar.

Die Erklärung wurde anlässlich der Tagung „E-Government In Medias Res“ in Bremen am 17. und 18. Januar 2011 abgegeben.

Erstunterzeichnerinnen und Erstunterzeichner

Karoline Linnert, Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen, Prof. Dr. Herbert Kubicek, Institut für Informationsmanagement Bremen, Dr. Imke Sommer, Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in Bremen

9. Bericht des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit

Im Folgenden sind Bericht und Antrag des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit zum Fünften Jahresbericht der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit vom 25. März 2011 (Drucksache 17/1709) und zur Stellungnahme des Senats vom 16. August 2011 (Drucksache 18/33) wiedergegeben:

I. Bericht

Die Bürgerschaft (Landtag) überwies in ihrer Sitzung am 11. Mai 2011 den Fünften Jahresbericht der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit vom 25. März 2011 (Drucksache 17/1709) und in ihrer Sitzung am 31. August 2011 die dazu erfolgte Stellungnahme des Senats vom 16. August 2011 (Drucksache 18/33) an den Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit zur Beratung und Berichterstattung.

Der Ausschuss hat den Fünften Jahresbericht sowie die Stellungnahme des Senats in seiner Sitzung am 14. September 2011 beraten. Er ließ sich durch die Landesbeauftragte für Informationsfreiheit und die Senatorin für Finanzen über den aktuellen Stand und die Erfahrungen mit dem Informationsfreiheitsgesetz informieren.

Verbesserungsbedarf sieht der Ausschuss insbesondere im Hinblick auf die in § 11 Bremer Informationsfreiheitsgesetz normierten Veröffentlichungspflichten. Nach wie vor kommen viele senatorische Dienststellen und nachgeordnete Behörden ihrer Verpflichtung zur Veröffentlichung von Dokumenten nur unzureichend nach oder stellen diese erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung ins Informationsregister ein. Um das Informationsregister für die Bürgerinnen und Bürger attraktiv zu gestalten, ist es jedoch wichtig, dass diese zeitnah auf für sie wichtige Dokumente zugreifen können.

Nach Auffassung des Ausschusses sollten die Behörden daher nachdrücklich an ihre Veröffentlichungspflichten erinnert werden, um den Umfang und die Aktualität des Informationsregisters weiter zu steigern.

Der Ausschuss hat diesen Bericht einstimmig beschlossen.

II. Antrag

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) tritt den Bemerkungen des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit bei.